BOEHMERT & BOEHMERT

Pinsent Masons

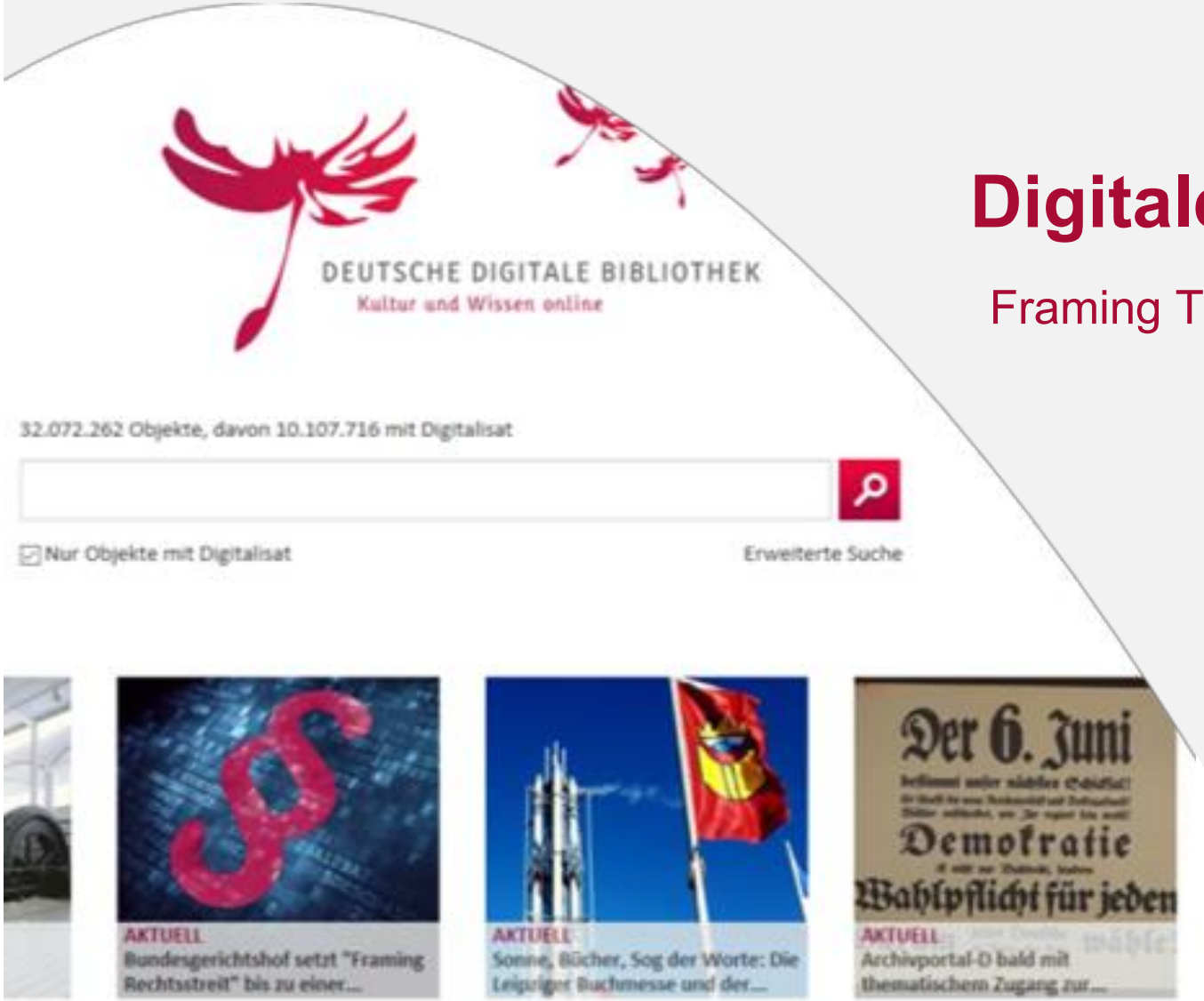

Digitales Urheberrecht

Framing Technologie vor dem EuGH

Prof. Dr. Christian Czychowski
Dr. Nils Rauer, MJI

LMU München
11. Dezember 2019

CIPLITEC
Center for Intellectual Property Law, Information and Technology

Agenda

Ausgangskonstellation

Die Position der DDB

Die Position der VG Bild-Kunst

Diskussion

Fakten

Fakten

Die Parteien

- **Stiftung Preußischer Kulturbesitz** als Trägerin des „*Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek*“ (DDB)
- Betreiberin des Online-Portals *www.deutsche-digitale-bibliothek.de*
- „Digitales Schaufenster“ und Netzwerk der deutschen Kultur- und Wissens-einrichtungen.
- Partner: ca. 4.400 Museen, Kunstsammlungen und Archive
- Ziel: digitaler Zugang zum Kultur- und Wissenserbe
- kultur- und gesellschaftspolitische Aufgabe

- **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst** mit Sitz in Bonn
- Gründung im Jahr 1968
- Treuhänderin im Bereich visueller Werke
- Rechtewahrnehmung für über 60.000 vorrangig bildende Künstlerinnen und Künstler
- Mitgliedschaft über Wahrnehmungsvertrag der Urheber mit der VG
- Organisation in drei Berufsgruppen: Kunst, Foto, Film

Fakten

Das Online-Portal der DDB

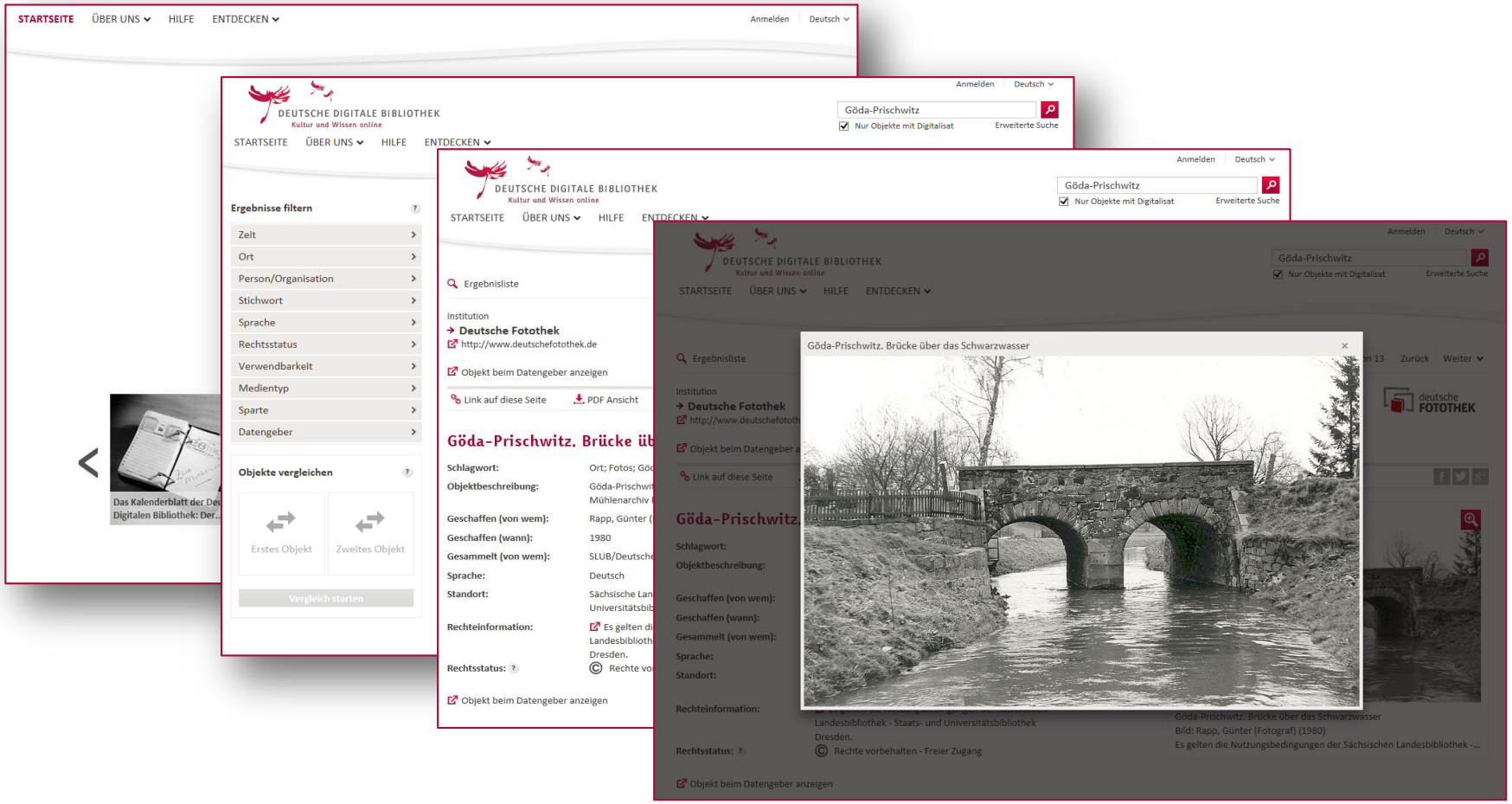

BOEHMERT & BOEHMERT

Pinsent Masons

Fakten

Die Lizenzverhandlungen

- **Verhandlungen** hinsichtlich eines Lizenzvertrages betreffend die Verwendung von Vorschaubildern, an denen die VG Bild-Kunst treuhänderisch die Nutzungsrechte hält (2015)
- **Streitpunkt:** Der Umgang mit möglichen „Anschlussnutzungen“ Dritter durch Verlinkung der Vorschaubilder im Wege der sog. Framing-Technologie
- **Vertragsklausel:**

  „Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke und Schutzgegenstände wirksame technische Maßnahmen zum Schutz dieser Werke oder Schutzgegenstände gegen Framing anzuwenden.“

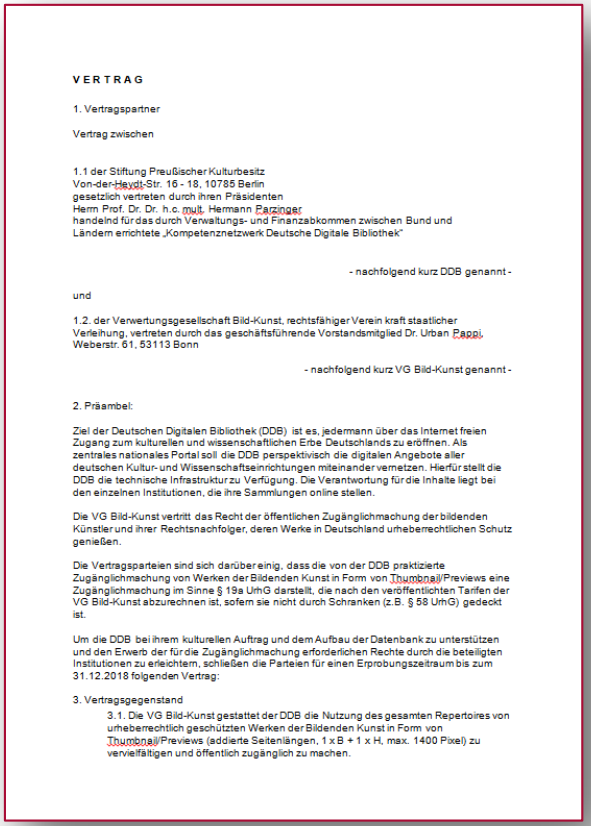

V E R T R A G

1. Vertragspartner

Vertrag zwischen

1.1 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Von-der-Heydt-Str. 16 - 18, 10785 Berlin
gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger
handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“

- nachfolgend kurz DDB genannt -

und

1.2. der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- nachfolgend kurz VG Bild-Kunst genannt -

2. Präambel:

Ziel der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) ist es, jedermann über das Internet freien Zugang zum kulturellen und wissenschaftlichen Erbe Deutschlands zu eröffnen. Als zentrales nationales Portal soll die DDB perspektivisch die digitalen Angebote aller deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzen. Hierfür stellt die DDB die technische Infrastruktur zu Verfügung. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den einzelnen Institutionen, die ihre Sammlungen online stellen.

Die VG Bild-Kunst vertritt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der bildenden Künstler und ihrer Rechtsnachfolger, deren Werke in Deutschland urheberrechtlichen Schutz genießen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die von der DDB praktizierte Zugänglichmachung von Werken der Bildenden Kunst in Form von Thumbnail/Previews eine Zugänglichmachung im Sinne § 19a UrhG darstellt, die nach den veröffentlichten Tarifen der VG Bild-Kunst abzurechnen ist, sofern sie nicht durch Schranken (z.B. § 58 UrhG) gedeckt ist.

Um die DDB bei ihrem kulturellen Auftrag und dem Aufbau der Datenbank zu unterstützen und den Erwerb der für die Zugänglichmachung erforderlichen Rechte durch die beteiligten Institutionen zu erleichtern, schließen die Parteien für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2018 folgenden Vertrag:

3. Vertragsgegenstand

3.1. Die VG Bild-Kunst gestattet der DDB die Nutzung des gesamten Repertoires von urheberrechtlich geschützten Werken der Bildenden Kunst in Form von Thumbnail/Previews (addierte Seitenlängen, 1 x B + 1 x H, max. 1400 Pixel) zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.

BOEHMERT & BOEHMERT

Pinsent Masons

Fakten

Der Instanzenzug

- **Klage auf Feststellung**, dass die VG Bild-Kunst Lizenz <u>ohne</u> Klausel gewähren muss
- **Landgericht Berlin, Az.: 15 O 251/16**
  - Urteil vom 25. Juli 2017
  - Klage unzulässig: „*Es ist nicht die Aufgabe der Zivilgerichte, Rechtsgutachten zu erstatten*."
- **Kammergericht, Az.: 24 U 146/17**
  - Urteil vom 18. Juni 2018
  - Klage zulässig und begründet: „*Framing stellt keine urheberrechtliche Nutzungshandlung dar*."
- **Bundesgerichtshof, Az.: I ZR 113/18**
  - Vorlagebeschluss vom 25. April 2019
  - „*Wer technische Maßnahmen zur Verhinderung von Framing umgeht, könnte eine öffentliche Zugänglichmachung begehen.*"

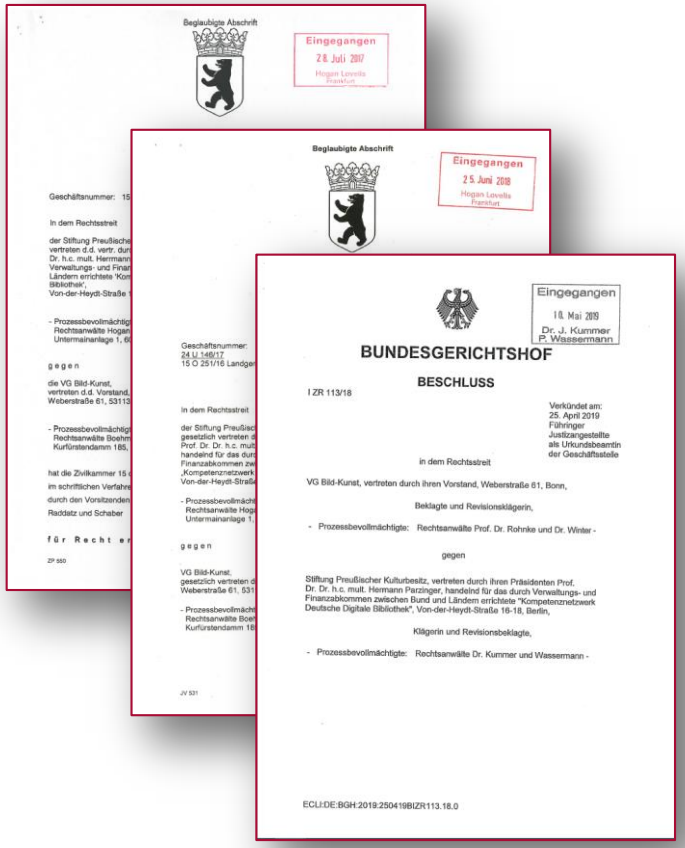
Beglaubigte Abschrift
Eingegangen
28. Juli 2017
Hogan Lovells Frankfurt

Beglaubigte Abschrift
Eingegangen
25. Juni 2018
Hogan Lovells Frankfurt

Eingegangen
18. Mai 2019
Dr. J. Kummer
P. Wassermann

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 113/18

Verkündet am:
25. April 2019
Führinger
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

VG Bild-Kunst, vertreten durch ihren Vorstand, Weberstraße 61, Bonn,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Rohnke und Dr. Winter -

gegen

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger, handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete "Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek", Von-der-Heydt-Straße 16-18, Berlin,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kummer und Wassermann -

ECLI:DE:BGH:2019:250419BIZR113.18.0

Fakten

Der Instanzenzug

- **Europäischer Gerichtshof, Rs. C-392/19**

Position der DDB

Deutsche Digitale Bibliothek

Grundposition

- **§ 34 Abs. 1 VGG:** Anspruch auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen (**Abschlusszwang**).
  - Angemessen kann die Forderung nach technischen Schutzmaßnahmen nur sein, wenn es um die Verhinderung unautorisierter **Nutzungs-handlungen** geht
  - Das Setzen eines Links ist **keine** Nutzungshandlung
  - Framing ist lediglich eine **technische Spielart** des Hyperlinkings
- **Zumutbarkeit:** Kosten-Nutzen-Relation
  - **Kosten** für technischen Schutz nicht unerheblich, Effektivität fraglich, zudem Gefahr eines ewigen **Wettlauf** mit Hackern
  - Unter **1%** der Vorschaubilder aus dem Repertoire der VG Bild-Kunst, keine Differenzierung anhand des **Datenbestands** der VG Bild-Kunst möglich
  - Kein Vorgehen gegen Vorschaubilder bei **Suchmaschinen**
- **Kein Mandat** der Mitglieder, zudem wollen viele Urheber im Netz verlinkt werden

Deutsche Digitale Bibliothek

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe

- **Artikel 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG**

  Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

  (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

Die **DDB** macht die Vorschaubilder öffentlich zugänglich, daher auch das Anstreben einer **Lizenz**!

Begeht aber auch ein **Dritter**, der ein Vorschaubild per Frame verlinkt, eine urheberrechtlich relevante **Nutzungshandlung**?

Deutsche Digitale Bibliothek

Technische Schutzmaßnahmen

- **Artikel 6 Abs. 1 und 3 RL 2001/29/EG**

Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „*technische Maßnahmen*“ alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte oder des in Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG verankerten Sui-generis-Rechts ist. […]

Der Urheber darf sich schützen, und zwar gegen unautorisierte **Nutzungshandlungen!**

Ist **Framing** eine Nutzungshandlung?

Deutsche Digitale Bibliothek

Die Rechtsprechung des EuGH

- **Öffentliche Wiedergabe**
  - Wiedergabehandlung
  - Öffentlichkeit der Wiedergabe
    - Anderes technisches Verfahren (*oder*)
    - Neues Publikum
    - Gedanke der „zentralen Rolle“
    - Bedeutung der Gewinnerzielungsabsicht
    - Differenzierung zwischen *hyperlinking* und *copy&post*

Deutsche Digitale Bibliothek

Die Rechtsprechung des EuGH

- **Öffentliche Wiedergabe**
  - EuGH, Urt. v. 13. Februar 2014, C-466/12 – *Svensson*
    - Hyperlinks eröffnen kein neues Publikum
  - EuGH, Urt. v. 21.Oktober 2014, C 348/13, Rn. 14 – *BestWater International*
    - Framing ist eine Form des Hyperlinkings
  - EuGH, Urt. v. 8. September 2016, C-160/15, Rn. 40 – GS Media
    - Überwinden einer technischen Zugangssperre
    - Wertende Betrachtung: zentrale Rolle & Gewinnerzielungsabsicht
  - EuGH, Urt. v. 26. April 2017, C-527/15, Rn. 17 – *Filmspeler*
    - Zentrale Rolle: Abstellen auf die Vermittlung des Zugangs
  - EuGH, Urt. V. 7. August 2018 – *Renckhoff (Cordoba)*
    - An wen hat Urheber gedacht – User der Website oder jeden User im Netz?
    - Achtung: *copy& post* ist nicht übertragbar auf *hyperlinking*

Deutsche Digitale Bibliothek

Fazit

- **Framing ist keine öffentliche Wiedergabe**
  - EuGH-Rechsprechung ist **eindeutig**
  - Dritter hat keine „zentralen Rolle“ inne, er ist immer noch **abhängig** vom ursprünglichen Upload, keine „faktische“ Erschöpfung
  - Wer Framing-Schutz verlangt, richtet seine öffentliche Wiedergabe nach wie vor an das **gesamte Netz**
  - Framing-Schutz ist keine Zugangssperre, sondern nur **Zugangsregel**, Artikel 6 Abs. 3 RL 2001/29/EG passt also nicht

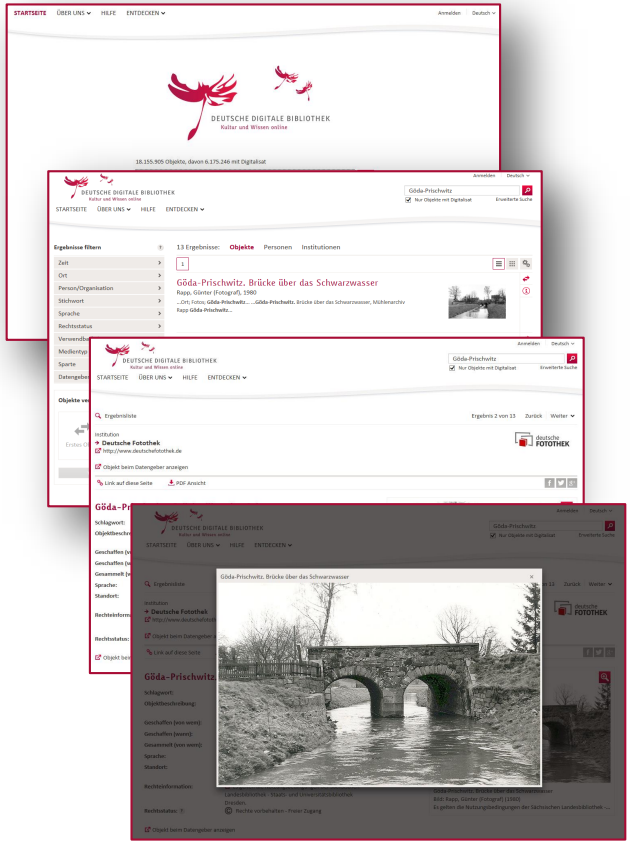

Die DDB hat Anspruch auf Lizenz ohne Pflicht zum technischen Schutz

Position der VG Bild Kunst

VG Bild-Kunst

Grundposition

- **Artikel 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG** ist so auszulegen, dass Framing eine öffentliche Wiedergabe darstellt, …

- … wenn es unter Umgehung von Schutzmaßnahmen erfolgt, die der Rechteinhaber getroffen oder veranlasst hat.

VG Bild-Kunst

Folgende Tatsachen sprechen für die VG Bild-Kunst

- **Technische Schutzmaßnahmen** gegen Framing stellen keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar.
- Framing stellt einen vollständigen Kontrollverlust für Rechteinhaber dar, in welchen Kontext ihre Werke gestellt werden.
- Die Lizenzmöglichkeit (und damit die angemessene Vergütung) wird für Urheber durch Framing faktisch entwertet, Exklusivität ist nicht mehr zu garantieren.
- Vorschaubilder-Rechtsprechung nicht übertragbar, da hier keine klassischen Vorschaubilder (schon von der Größe und Auflösung her)

VG Bild-Kunst

Auch die rechtlichen Argumente sprechen für unsere Auslegung

- **Hauptziel der InfoSoc-Richtlinie** ist Gewährleistung und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Urheber.

- Dieses Hauptziel wird konterkariert, wenn das Recht der öffentlichen Wiedergabe sich gewissermaßen „erschöpft“.

- Der Grundgedanke des Urheberrechts, den Urheber eine angemessene Vergütung für jede Werkverwertung zukommen zu lassen, würde konterkariert.

- Nach EuGH *Cordoba* ist entscheidend, ob sich die öffentliche Wiedergabe an neues Publikum richtet, an welches Publikum der Urheber gedacht hat, als er der Wiedergabe seines Werkes im Internet zugestimmt hat: An Publikum, das geframte Werke trotz Schutzmaßnahme wahrnimmt, hat er sicher nicht gedacht, sonst würde er ja keine Schutzmaßnahme treffen.

VG Bild-Kunst

Auch die rechtlichen Argumente sprechen für unsere Auslegung

- **In den Rechtssachen *Cordoba* und *Soulier/ Doke*** hat der EuGH für die Frage, ob neues Publikum angesprochen wird, gerade maßgeblich auf das Vorhandensein technischer Schutzmaßnahmen abgestellt

- *Cordoba* Entscheidung kann auf Framing erweitert werden: Lizenz bezieht sich immer nur auf die lizenzierte Seite und nicht auf weitere Nutzungen durch Dritte. Dann bräuchte es auch keine technische Sicherung, weil dann niemals „Erschöpfung“ eintritt.

- **Die DSM-Richtlinie führt in Art. 18 Abs. 1 u. ErwGr 73** gerade den Grundsatz einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung ein und spricht im ErwGr 18 ausdrücklich davon, dass es angemessen ist,

  „[…] *wenn der Urheber einen Rechtsvorbehalt mit maschinenlesbaren Mitteln* […]“

  ausspricht.

VG Bild-Kunst

Auch die rechtlichen Argumente sprechen für unsere Auslegung

- **Urheberpersönlichkeitsrecht** (außerhalb des EuGH-Verfahrens). Man darf nicht übersehen, dass Framing auch eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Komponente hat (ein Beispiel):

„Heilige Märtyrer von Lybien“ von Herrn Saric. Bei Angriffen islamistischer Terroristen waren 21 als Gastarbeiter in Libyen tätige christliche Männer enthauptet worden. Das Werk zeigt diese Hinrichtung der Männer im Stil einer koptischen Ikone.

Diskussion

Diskussion

Auf die Pfoten hauen oder nicht?

Vielen Dank!

BOEHMERT & BOEHMERT

Pinsent Masons